

Satzung des TC SG Holzminden e.V.

gemäß der gesetzlichen Vorgaben aus 2013

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen TC Schwarz-Gelb e.V. und hat seinen Sitz in Holzminden.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim unter der Nr. 150088 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. und regelt in Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbstständig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu betreiben und seiner Verbreitung beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Anerkennung der Satzung muss durch Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.
- (3) Eine passive Mitgliedschaft kann auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
Es besteht grundsätzlich kein Spielrecht.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme muss in der Mitgliederversammlung verlesen werden. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

Die Ausschlussklärung wird dem Mitglied schriftlich und eingeschrieben umgehend mitgeteilt.

Ausschlussgründe sind schuldhafte grobe Verfehlungen, die gegen den Verein und dessen Ziele gerichtet sind sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rechtssinne.

Mitgliedsbeiträge

§ 5

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzliche Umlagen erhoben werden.

Ehrenmitgliedschaft

§ 6

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

- (1) Die Mitglieder sind, soweit sich ihre Rechte und Pflichten nicht aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben, berechtigt,
 - a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen,
 - b) an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Gefasste Beschlüsse durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern zu befolgen.

Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Pressewart.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).

Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 10

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Kassenführung,
 - Organisation des Sportbetriebes und des sonstigen Vereinslebens.
- (2) Bei dauernder Verhinderung oder Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins besetzen.

Wahl des Vorstandes

§ 11

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (2) In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart, in ungeraden der stellvertretende Vorsitzende, der Schrift-, der Jugend- und der Pressewart gewählt.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 12

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Vereinsausschüsse

§ 13

- (1) Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Vereinsausschüsse für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Sie geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

Kassenprüfung

§ 14

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist von zwei Kassenprüfern gemeinsam die Kassenprüfung durchzuführen.
- (2) In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Mitgliederversammlungen

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.
Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben ein Anhörungsrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidungen über jede Angelegenheit des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich fordern.
- (4) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 16

- (1) Im ersten Quartal eines Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Familienmitglieder mit gleicher Anschrift erhalten nur ein Schreiben.
- (2) Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:
 - Festlegung der anwesenden Mitglieder und der vertretenden Stimmen,

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das kommende Jahr,
- Wahlen,
- Anträge,
- Verschiedenes.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder einen Antrag zur Tagesordnung einreichen. Über Anträge oder Ergänzungen, die nicht fristgerecht gestellt sind oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

Beschlussverfahren

§ 17

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied, geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Auflösung des Vereins

§ 18

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach einem Monat zu wiederholen.
Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretende Liquidatoren.

Vereinsvermögen

§ 19

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Holzminden mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Mit dieser Satzung treten alle früheren Satzungen und Änderungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung am 10. 02. 2017 beschlossen.